## Fragen und Antworten zum Interessenbekundungsverfahren BVBO *4you* 2024/25

**Frage 1. Wann bin ich Teil einer Bieterkooperation?**

Eine Bieterkooperation ist hier ein geregelter und vereinbarter Zusammenschluss von einzelnen Bildungsdienstleistern (BDL) zur Interessensbekundung für eine Projektegruppe. Das Gestalten und Zusammenfinden der Kooperation obliegt Ihrer Verantwortung. Hier weisen wir allerdings auf die formelle Voraussetzung zur Umsetzung von BVBO hin. Die Kooperation muss später in der Lage sein, die Projekte der beworbenen Projektegruppe umzusetzen. Sie erhalten dazu eine Beauftragung nach Entscheid über diese Markterkundung. Die einzelnen Schulprojekte in der Projektegruppe, die später beantragt werden, liegen dann jeweils in der kompletten Verantwortung eines BDL aus der Bieterkooperation. Dabei ist es hier im Rahmen der Projektegruppe möglich eins oder mehrere Schulprojekte umzusetzen. Wir erwarten, dass Sie (als Trägerkooperation) nach dieser Phase des IBV uns Vorschläge über die Zuteilung zu den Schulprojekten machen.

**Frage 2. Werden Sie notwendige Unterlagen nachfordern?**

Nein. Fehlende Unterlagen sind Formfehler, die zum Ausschluss aus dem Verfahren führen. Der Gleichbehandlungsgrundsatz schließt leider die Möglichkeit nachzufordern aus. Um Formfehler zu vermeiden, achten Sie bitte auf die vollständige Einreichung der Unterlagen.

**Frage 3. Wie berechnet sich die Fördersumme der einzelnen Projektegruppe?**

Die maximale Fördersumme /Projektegruppe berücksichtigt Schulform, Modul und jeweils die Anzahl der SuS. Unterschiedliche Erfordernisse an die Umsetzung sind dabei berücksichtigt. Entsprechend dieser Angaben in der Markterkundung kalkulieren Sie ihren Preis für die Projektegruppe mit Blick auf differenzierten Angaben zu den Schulprojekten. In der darauffolgenden Antragstellung für die Schulprojekte wird die Gesamtkalkulation umgelegt. Dabei ist zwingend das Formblatt (Anlage 4) zu verwenden.

**Frage 4. Gibt es einen Stundensatz pro SuS?**

Nein, es gibt eine maximale Fördersumme pro Projektegruppe. Siehe ebenfalls Frage 1.

**Frage 5. Kann ich mich als Träger auf mehrere Projektegruppen bewerben?**

Als einzelner BDL auf maximal 2, im Rahmen von Trägerkooperationen, können Sie Kooperationspartner in mehreren Projektegruppen sein. Parallel dürfen Sie sich allerdings nicht als Einzelbieter auf eine Projektegruppe bewerben. Bitte beachten Sie unbedingt Seite 4 der Bekanntmachung „Verfahrensart“.

**Frage 6. Muss im Modul „Kompetenzfeststellung“ bereits mit Unternehmen bzw. Hochschulen kooperiert werden?**

Nein. In erster Linie handelt es sich um Verfahren einer individuellen Kompetenz- bzw. Potentialfeststellung, ggf. mit Möglichkeiten individuelle Entwicklungen zu dokumentieren. Das Verfahren ist mit der Schule (BO-Teams) endgültig abzusprechen und steht in Abhängigkeit von schulspezifischen Rahmenbedingungen. Hier können unterschiedliche und bedarfsangepasste Verfahren Anwendung finden. Wenn Sie dem Ziel dienlich sind, sind allerdings Kooperationen immer möglich.

**Frage 7. Modul Berufsfelderkundung: Muss sich jede*r Schüler*in je drei Berufsfeldern erproben können oder müssen wir mindestens drei Berufsfelder zur Auswahl stellen?**

Das Angebot muss Berufe in mindestens drei Berufsfeldern beinhalten. Die Möglichkeiten der Erkundung sind für die SuS in diesen Feldern unbedingt anzubieten, zu ermöglichen und zu beschreiben.

**Frage 8. Welche Abrechnungszeiträume sind vorgesehen? Wie lange müssen wir als Bildungsträger in Vorleistung gehen?**

Möglichkeiten von Mittelabrufen sind nach Antragstellung, dem entsprechenden Bescheid und dem Rechtsmittelverzicht sofort möglich. Die Erteilung von Förderzusagen nach Kurzanträgen ermöglicht auch kurzfristig den Projekt- und Laufzeitbeginn. Die Abrechnungszeiträume sind in der Regel jeweils 2 Monate.

**Frage 9. Betrifft: Vergütung von Personal, Vergleichsberechnungen und Besserstellungsverbot in Anlehnung an den TV-L Berlin. Wie sollte man kalkulieren?**

Unbedingt zu beachten sind hier die Tätigkeitsmerkmale in den Projekten BVBO 4you. Gehen Sie bitte von Folgendem derzeit aus: Projektleitung in Anlehnung an den TV-L bis E11, Lehr- und sozialpädagogisches Personal bis E10, Verwaltung bis E9.

**Frage 10. Betrifft: Einsatz von Honorarkräften im Rahmen von BVBO. Ist der Einsatz möglich oder kann nur Personal mit Arbeitsverträgen eingesetzt werden?**

Im Zusammenhang mit der Umsetzung von Projekten im Instrument BVBO 4you ist der Einsatz von Honorarkräften nicht ausgeschlossen. Hinsichtlich der Abgrenzung von Honorartätigkeiten zu Beschäftigungsverhältnissen gemäß §7 Sozialgesetzbuch (SGB) Viertes Buch (IV) und insbesondere in Abgrenzung zur sog. „Scheinselbstständigkeit“ sind die Tätigkeits- und Aufgabenbeschreibungen, die in Honorarverträgen festgehalten sind, ausschlaggebend. Für die Rechtmäßigkeit von Honorarverträgen und den Einsatz von Honorarkräften, verbunden mit den Tätigkeits- und Aufgabenbeschreibungen, zeichnet ausschließlich der jeweilige Bildungsdienstleister verantwortlich (Vertragsfreiheit unter Beachtung und mit Blick auf Tätigkeit, Qualifikation und Vorgaben der gültigen Honorarregelungen des Landes). Somit können Kalkulationen entsprechende Kosten ausweisen.

**Frage 11: Budget, Fehlbedarfsfinanzierung, Pauschalen und Minderauslastung**

Die Förderung von BVBO basiert auf einer Fehlbedarfsfinanzierung. Alle Personal- und Sachausgaben sind zu kalkulieren und im Nachweisverfahren auf der Basis von tatsächlichen Belegen / Belegnachweisen zu hinterlegen. Pauschalen finden im Rahmen von BVBO keine Anwendung. Für sogenannte Minderauslastungen zu den beantragten Fördermitteln verweisen wir auf den „Ausfall von Teilleistungen … (Seite 17 in der Beschreibung zum Umfang der Aufgaben).

**Frage 12: Kompetenzfeststellung – Gibt es einen Ausschluss von psychometrischen Testverfahren (hier: DNLA-Verfahren)?**

Die eingesetzten Kompetenzfeststellungsverfahren müssen eine vertiefte Eignungsfeststellung im Bereich der beruflichen Orientierung ermöglichen und die unterschiedlichen Entwicklungsstände der jungen Menschen in den verschiedenen Jahrgangsstufen berücksichtigen.

**Frage 13. Gibt es Gendervorgaben, die beachtet werden müssen bei der Antragstellung?**

Es ist zu gendern. Nein, es gibt keine Vorgaben zur Art und Weise. Bitte achten Sie darauf, dass Sie durchgängig eine Methode wählen.

**Frage 14. Modul 1: Kompetenzfeststellung - Darf hier der Talente Check angewandt werden?**

Doppelfinanzierungen sind ausdrücklich auszuschließen. Wird der Talente Check Berlin für eine(n) Gruppe / Jahrgang in einer Schule angeboten, so darf eine Kompetenzfeststellung (Modul 1) für die gleichen SuS nicht durchgeführt (siehe auch „Beschreibung zum Umfang der Aufgaben“, Seite 6, Modul Kompetenzfeststellung). Für weitere SuS und andere Jahrgänge kann allerdings eine Kompetenzfeststellung wieder durchgeführt werden. Die angewendeten Verfahren sind mit der BO-Koordination der Schulen abzusprechen.

**Frage 15. Was bedeuten im IBV Lerngruppen (erwarteter Schlüssel von mindestens 1:12 im Zusammenhang mit Lerngruppen?**

Der TN-Schlüssel ist ein qualitatives Merkmal für lernen in Gruppen. Dies kann auch Workshops betreffen. Weitere und andere methodisch / didaktische Angebote, die den Wirkungserwartungen der Module entsprechen sind möglich, erfordern ggf. einen anderen Personaleinsatz.

**Frage 16. Wo und wann werden Anträge gestellt?**

Kurzanträge und folgend die Langanträge werden über das Datenbanksystem EUREKA 5 gestellt (nicht mehr EUREKA 2.0). Über den Zeitpunkt und die Art und Weise der Antragstellung werden wir nach dem Auswahlverfahren informieren.

**Frage 17. Was bedeuten unter 1.3. (Beschreibung zum Umfang der Aufgaben) die ... maximal zu erbringenden Aufgabenumfänge im Umsetzungszeitraum?**

Die maximal zu erbringenden Aufgabenumfänge im Umsetzungszeitraum maximal nehmen Bezug zu den 12 Projektegruppen des IBV. Diese ergeben sich aus den Bedarfsmeldungen der Schulen.

**Frage 18. Was darf in Ferienzeiten abgerechnet werden?**

Es darf in den bewilligten Laufzeiten der Projekte abgerechnet (Projektbezug und Belegdatum) werden. Jegliche Kosten müssen in unmittelbaren rechnerischen und sachlichen Bezug - auch Personalkosten - zum Projekt stehen.

**Frage 19. Betrifft Seite 34 in der Bekanntmachung – Sortierung und Reihenfolge.**

Hier ist in der **Sortierung / Reihenfolge** die Anlage 2 – Formblatt Interessensbekundung genannt. Dies ist die in der Veröffentlichung genannte Anlage 2 Formblatt Angebot. Dieses Formblatt ist unbedingt anzuwenden.

**Frage 20. Kann man, wenn man als verantwortlich für eine Trägerkooperation zeichnet, mehr als zwei Verantwortlichkeiten für Projektegruppen im Rahmen des IBV übernehmen?**

Ja, ebenfalls mit Verweis auf Frage 5. Ausgeschlossen ist die Bewerbung auf mehr als zwei Projektegruppen als Einzelträger / einzelner BDL. Ebenfalls ausgeschlossen ist eine Bewerbung als einzelner BDL **und** gleichzeitig als Teilnehmender einer Trägerkooperation für die gleiche Projektegruppe.

**Frage 21. Ist es im Rahmen des IBV möglich, sich nur auf eine / einzelne Schulen zu bewerben?**

Nein, im IBV sind die 12 Projektegruppen beschrieben und veröffentlicht, für die ein Bildungsdienstleister / eine Trägerkooperation jeweils Interesse anmeldet – siehe auch Frage 5 und Frage 19.

In der späteren Umsetzung, im Rahmen von Schulverantwortlichkeiten, ist es jedoch möglich, aus einer Trägerkooperation heraus, eine einzelne oder mehrere Schulen zu übernehmen (siehe ebenfalls Frage 1).

**Frage 22. Betrifft Anlage 2 – Formblatt Angebot. Muss bei Trägerkooperationen jeder beteiligte Bildungsdienstleister diese Anlage ausfüllen?**

Nein. *„Bewerber: (Firma, Gesellschaftsform), bei Trägerkooperationen: Darstellung der Zusammensetzung unter Nennung aller Mitglieder und der Benennung des verantwortlichen Partners für das Verfahren“.* Es ist allerdings unbedingt auf die Hinweise IV.1 und IV.2 in der Anlage 2 zu achten - siehe ebenfalls Seite 34 der Bekanntmachung, um formelle Ausschlüsse zu vermeiden.

**Frage 23. Sind die Unterlagen ebenfalls als Mail (PDF) zu senden?**

Ja. Hier der Hinweis auf Seite 35 der Bekanntmachung und die Fußnote. „Eine Kopie des eingereichten Originals ist ebenfalls fristgerecht (14.06.2024, 12:00 Uhr) als PDF per E-Mail an …“. Ausschlüsse aus formellen Gründen sollen unbedingt vermieden werden.

**Frage 24. Sind die Vorgaben zum Umfang (ohne Anlagen) von jeweils 10 Seiten einzuhalten?**

Ja. Die Angaben zum Umfang und zu den Gliederungshinweisen sind einzuhalten. In diesem Zusammenhang der Hinweis, hier ebenfalls formelle Ausschlussgründe zu vermeiden.

**Frage 25. Wann werden notwendige Eigenerklärungen erwartet?**

Wir verweisen auf Seite 6 der Bekanntmachung. Nach dem Interessenbekundungsverfahren und ggf. mit Antragstellung werden entsprechende Erklärungen notwendig. Wir werden dazu die ausgewählten Träger informieren.

Hier ebenfalls der Hinweis, dass der Nachweis AZAV und die Referenzenliste (Formblatt 5, Anlage 5) für **jeden** Bildungsdienstleister Bestandteile des IBV sind. Entsprechend der Gliederung sind diese jeweils immer komplett je Projektegruppe - auch bei Trägerkooperationen – je Bildungsdienstleister hinzuzufügen.

**Frage 26. Können wir im Konzept unter 2.3. Qualifizierter Personaleinsatz auf Anlage 4 Kostenkalkulation verweisen oder sollen wir zum Verhältnis Overhead/ Planung, Verwaltung hier nochmal die Angaben wiederholen?**

**Nein, *bitte beschreiben Sie im Konzept unter 2.3. Ihren geplanten Personaleinsatz im Instrument BVBO 4you.***

Im Finanzierungsplan werden ausschließlich Kosten hinterlegt. In der Angebotsskizze / im Konzept werden qualitative Aspekte notwendig. (und der Hinweis auf Anlage 3 – Konzept: „2. Angebotsskizze (Bitte gehen Sie konkret auf die Umsetzung für jedes einzelne Modul anhand von praktischen Beispielen ein …“).